

2. Die Fremden in der Geschichte

Der Fremde war auf einer frühen Kulturstufe, da die Rechtsgemeinschaft auf die Sippe oder den Stamm begrenzt war, rechtlos.¹ Der Verkehr mit fremden Sippen und Stämmen machte es erforderlich, dass zuerst dem Händler gewisse Schutzrechte eingeräumt wurden.² Zum Schutze der durchreisenden Fremden entstanden wohl früher überall die einfachen, wirksamen Normen des Gastrechts, die im Fremdenrecht weiterwirkten. Hochkulturen mit Städten, Arbeitsteilung und ausgedehnten Handel brachten rege Beziehungen und wachsende Fremdenniederlassungen. Überall boten die Rechtsstellung der Fremden, ihre Eingliederung oder auch die Eindämmung ihres Einflusses Schwierigkeiten.

In Griechenland hießen alle Nichtgriechen «Barbaren», und in der griechischen Polis bestand Nichtbürgern gegenüber grundsätzlich noch das «Recht zum jederzeitigen selbsthilfeweisen Vorgehen». Fremden Bürgern befreundeter Staaten wurde aber seit dem 5. Jahrhundert v. Chr. häufig das Privileg der Asylie, der Unverletzlichkeit von Person und Eigentum und damit Rechtsschutz verliehen.³ In Rom entstand ein kompliziertes System von Bürger-, Halbbürger- und Bundesgenossenrecht. Im Frankenreich wiederum konnte der Reichsfremde «busslos erschlagen oder verknechtet werden».⁴ Bei den salischen Franken betrug die Strafe für den minderberechtigten Römer, der einen Franken beraubte, mehr als das Doppelte der Strafe für den umgekehrten Fall.⁵ Rechtlose Fremde wurden im Mittelalter in ein königliches Schutzverhältnis aufgenommen,⁶ das bayrische Volksrecht unterstellte den Frem-

1 Bezeichnenderweise bedeutete «fremd» im Althochdeutschen (ahd. fremidi) ursprünglich «entfernt», dann «unbekannt, unvertraut».

2 Vgl. Staatslexikon, Recht/Wirtschaft/Gesellschaft, sechste, völlig neu bearbeitete Aufl., Freiburg i. Br. 1947, Bd. I, S. 694.

3 Lexikon der Alten Welt, Zürich u. Stuttgart 1965, Stichwort «Asylie», siehe ebenda «Isopolitie» und «Isotelie».

4 Conrad, S. 119.

5 Lex Salica XIV/2,3 (wohl von Chlodwig im 5. Jh. geschaffen), in: Quellen zur Geschichte des Mittelalters, hg. von Gottfried Guggenbühl, 4. Aufl., Zürich 1958, S. 22.

6 Conrad, S. 119.